

Tabelle 1
Sachbezugswerte 2023 für freie Verpflegung

| Personenkreis | | Deutschland gesamt | | | |
|--|-------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------------------|
| | | Frühstück EUR | Mittagessen EUR | Abendessen EUR | Verpflegung insgesamt EUR |
| Arbeitnehmer einschließlich | mtl. | 60,00 | 114,00 | 114,00 | 288,00 |
| | ktgl. | 2,00 | 3,80 | 3,80 | 9,60 |
| Jugendliche u. Auszubildende | mtl. | 60,00 | 114,00 | 114,00 | 288,00 |
| | ktgl. | 2,00 | 3,80 | 3,80 | 9,60 |
| volljährige Familienangehörige | mtl. | 48,00 | 91,20 | 91,20 | 230,40 |
| | ktgl. | 1,60 | 3,04 | 3,04 | 7,68 |
| Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres | mtl. | 24,00 | 45,60 | 45,60 | 115,20 |
| | ktgl. | 0,80 | 1,52 | 1,52 | 3,84 |
| Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres | mtl. | 18,00 | 34,20 | 34,20 | 86,40 |
| | ktgl. | 0,60 | 1,14 | 1,14 | 2,88 |

Tabelle 2
Sachbezugswerte 2023 für freie Unterkunft

| Sachverhalt | | | Deutschland gesamt | |
|---------------------------|-------------------------|--------|-----------------------------|--|
| Unterkunft belegt mit | | | Unterkunft allgemein EUR | Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft EUR |
| volljährige Arbeitnehmer | 1 Beschäftigtem | mtl. | 265,00 | 225,25 |
| | | ktgl. | 8,83 | 7,51 |
| | 2 Beschäftigtem | mtl. | 159,00 | 119,25 |
| | | ktgl. | 5,30 | 3,97 |
| | 3 Beschäftigtem | mtl. | 132,50 | 92,75 |
| | | ktgl. | 4,42 | 3,09 |
| mehr als 3 Beschäftigte | mtl. | 106,00 | 66,25 | |
| | ktgl. | 3,53 | 2,21 | |
| Jugendliche/Auszubildende | 1 Beschäftigtem | mtl. | 225,25 | 185,50 |
| | | ktgl. | 7,51 | 6,18 |
| | 2 Beschäftigtem | mtl. | 119,25 | 79,50 |
| | | ktgl. | 3,97 | 2,65 |
| | 3 Beschäftigtem | mtl. | 92,75 | 53,00 |
| | | ktgl. | 3,09 | 1,77 |
| | mehr als 3 Beschäftigte | mtl. | 66,25 | 26,50 |
| | | ktgl. | 2,21 | 0,88 |

Erläuterungen (2023)

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (18 Jahre) nimmt am 15.01. eine Beschäftigung auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

| | | |
|----------------------------------|------------------|---------------|
| Verpflegung in EUR: | 9,60 x 17 Tage = | 163,20 |
| Unterkunft in EUR: | 7,51 x 17 Tage = | <u>127,67</u> |
| Sachbezugswert insgesamt in EUR: | | 290,87 |

Wäre es nach Lage des Einzelfalles unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert aufzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z.B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküchen oder Kantinen. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette, vorhanden sind. Danach stellt z.B. ein Einzimmerapartment mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,66 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,81 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende die nachstehenden Beträge anzusetzen:

| | |
|--------------------|-----------|
| Frühstück | 2,00 EUR |
| Mittag-/Abendessen | 3,80 EUR. |